

Zeitschrift: Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Herausgeber: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Band: - (1932)

Artikel: Zur Ausgestaltung der St. Galler Sekundarlehreramtsschule
Autor: Bornhauser, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Ausgestaltung der St. Galler Sekundarlehramtsschule.

Von Paul Bornhauser, St. Gallen.

Infolge der Verkürzung der Gymnasialzeit auf 6½ Jahre ist es möglich geworden, auch den aus dem Gymnasium kommenden Lehramtskandidaten vier Semester Studium an der Lehramtsschule einzuräumen. Das machte eine Revision des Lehrplanes der Lehramtsschule notwendig, und da ich erfahren hatte, dass der Vorstand der Lehramtsschule den Anlass benützen wollte, um Reformen durchzuführen, die die gesamte Lehramtsschule betrafen, so gab ich ihm an der letzten Sekundarlehrerkonferenz Gelegenheit, uns darüber Auskunft zu geben. Die Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Seiler zeigten uns, dass er im Sinne hat, die Lehramtsschule von der Kantonsschule zu lösen und sie auf eigene Füsse zu stellen. Im zweiten Teil der Konferenz wurde er von einigen Kollegen in seinem Plane unterstützt, und in Gesprächen unter Sekundarlehrern wurde die Meinung ausgesprochen, das Beste wäre, die Lehramtsschule bei einer Trennung von der Kantonsschule der Hochschule, der Universität oder der Handelshochschule, anzugliedern.

An der Sekundarlehrerkonferenz vom 3. Oktober konnte die ganze Angelegenheit nicht besprochen werden. Weder stand sie auf der Traktandenliste, noch war eine Diskussionsvorlage vorhanden. Aber ich erklärte an der Konferenz, dass die Kommission die Frage im laufenden Jahre an die Hand nehmen werde, um an der nächsten Konferenz Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen. Am 23. November erhielt ich von Herrn Regierungsrat Dr. Mächler, als dem Vorstand des Erziehungsdepartements, die Mitteilung, dass er eine eventuelle Vernehmlassung von unserer Seite bis spätestens Mitte Januar 1932 in der Hand haben müsste.

Die Kommission der Sekundarlehrerkonferenz machte sich nun sofort an die Arbeit und beriet die Angelegenheit in drei Sitzungen, zu der sie zuzog: die beiden erziehungsrätlichen Inspektoren der Uebungsschule, Mitglieder der Studienkommission, den ehemaligen und den heutigen Vorstand der Lehramtsschule, die Uebungsschullehrer und den Rektor der Handels-

hochschule. Die Teilnahme all dieser Herren an den Beratungen hat es ermöglicht, dass die Kommission die Sache objektiv beurteilen und zu einem einstimmigen Beschluss kommen konnte. Mitte Januar lag die Eingabe vorschriftsgemäss zur Abgabe an das Erziehungsdepartement bereit, als von der Kreiskonferenz Toggenburg-Wil-Gossau der Beschluss einging, die Sekundarlehrerbildung sei an die Handelshochschule zu verlegen. Da der Kantonsschulkonvent seinerseits mit den Beratungen noch nicht zu Ende gekommen war, konnten wir die Sache den Kreiskonferenzen zur Besprechung überweisen. Und endlich räumte uns das Erziehungsdepartement Frist bis im Herbst ein, so dass wir dem Beschluss der Kreiskonferenz St. Gallen-Rorschach entsprechen und die endgültige Beschlussfassung auf die kantonale Sekundarlehrerkonferenz verschieben konnten. Dem Auftrag der Kommission nachkommend, habe ich im Folgenden den ganzen Fragenkomplex besprochen, um der Sekundarlehrerkonferenz die Grundlage zu eingehender Diskussion und die Möglichkeit zu objektiver Beschlussfassung zu geben.

I. Die Entwicklung der Sekundarlehrerbildung im Kanton St. Gallen ^{*)}.

Ursprünglich war die **Sekundarlehrerbildung** mit denjenigen der Primarlehrer am Seminar verbunden, und das weiter nötige Wissen mussten sich die Sekundarlehrer durch Hospitieren an der Kantonsschule, durch Studien an Universitäten und durch Betätigung an westschweizerischen und englischen Instituten holen. 1867 wurde durch Beschluss des Grossen Rates die Sekundarlehrerbildung an die Kantonsschule verlegt und von der 3. Klasse an mit der technischen Abteilung verbunden. 1872 wurde ein eigentlicher Lehramtskurs von einjähriger Dauer geschaffen und an IV t, später auch an VII g angeschlossen. Die Reorganisation der technischen Abteilung brachte 1893 den Anschluss an V t im Herbst und damit die Verlängerung des Kurses auf 1½ Jahre für Techniker, auf 1 Jahr für Gymnasiasten. Ein böser Ubelstand war, dass am Schluss des Studiums nur ein provisorisches Patent erworben werden konnte. In drei Jahren musste der junge Sekundarlehrer wieder zur Prüfung antreten, um das definitive Patent zu erhalten. So waren die ersten drei Schuljahre, statt ganz der Schule geweiht zu sein, zum Teil dem Studium auf eine Prüfung

^{*)} Näheres darüber siehe im 26. «Grünen Heft» 1917. Prof. Dr. Müller: Zur Geschichte der Sekundarlehreramtsschule des Kantons St. Gallen.

gewidmet. Als 1909 die neue Schule geschaffen wurde, erhöhte sich die Zahl der Studienjahre für Techniker auf 2 Jahre, für Gymnasiasten auf 1½ Jahre, und heute, wo das Gymnasium auf 6½ Jahre verkürzt worden ist, sind endlich die Kandidaten aus beiden Abteilungen gleichgestellt.

Die Stoffbehandlung bestand ursprünglich in der Durcharbeitung des Pensums der Sekundarschule, war also ein Auffrischen längst erworbenen Wissens. Einige methodische Belehrung wurde durch die Fachlehrer gegeben. Bei der Schaffung der Lehramtsschule 1872 wurden erst 2, dann 4 Stunden Pädagogik eingeführt, so dass auch in Psychologie, Logik und Ethik unterrichtet werden konnte. Die Verlängerung des Kurses 1893 brachte eine Erhöhung der Stundenzahlen der einzelnen Fächer, die Einführung von Englisch und Modellieren und des Philosophieunterrichtes für Techniker. Noch aber war die Schule eine eigentliche Repetierschule mit Mittelschulcharakter, die den schon vor der Maturität behandelten Stoff etwa auf die künftige Behandlung an der Sekundarschule zuschnitt. Mit Zeit allzustark bedacht war die zeichnerische Ausbildung. Erst die neue Schule brachte 1909 auch hierin eine Änderung, als den Kandidaten neue, für ihre künftige Betätigung wichtige Gebiete erschlossen wurden: Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Versicherungs- und Verwaltungsrechnen, Volkswirtschaftslehre, Hygiene, Praktikum für Geometrie und Naturkunde und Handfertigkeit. Auch der Stoff in den schon vorhandenen Fächern wurde auf eine den künftigen Beruf berücksichtigende Erweiterung der Allgemeinbildung eingerichtet.

Schlimm bestellt war es lange Jahrzehnte mit der **praktischen Ausbildung** der künftigen Sekundarlehrer. Erst nachdem Prof. Dr. Müller an die Kantonsschule gewählt worden war, begannen 1890 die ersten Versuche mit einem pädagogischen Praktikum, indem Schüler von I t, I g und II g als Freiwillige zu Probeklassen gewonnen wurden. Daneben fing Prof. Müller auch an, mit den Kandidaten Schulbesuche an den städtischen Sekundarschulen zu machen, und diesen Schulbesuchen hat mancher Sekundarlehrer treffliche Anregungen für seinen Unterricht zu verdanken gehabt. Der Sekundarlehrer-Konferenz blieb es vorbehalten, den Anstoss zu Reformen in der Sekundarlehrerbildung zu geben. Die Gossauer Konferenz vom Jahre 1898 bestürmte den anwesenden Erziehungschef so, dass er den Erziehungsrat veranlasste, von Prof. Dr. Müller Vorschläge für eine bessere Ausgestaltung des pädagogischen Praktikums zu verlangen. Der Antrag ging auf Schaffung von Uebungsklassen aus Freiwilligen der unteren Klassen der Kantonsschule und wurde vom Erziehungsrat genehmigt, aber

erst 1902 in die Tat umgesetzt bei der Einführung des neuen Prüfungregulativs. Sie konnten in ihrer Zusammensetzung nicht befriedigen, versagten wohl auch gar den Dienst, wenn es den Jungen nicht passte. Anderseits bekamen die Kandidaten wenig Gelegenheit, in diesen Klassen sich in die Praxis des Schulehaltens einzuarbeiten. Ich erinnere mich, während meiner Studienzeit eine Geometrielektion gegeben zu haben. So ausgerüstet traten wir in den Schuldienst ein und mussten uns unsere Methodik selber bilden. Die Neuordnung der Schule im Jahre 1909 brachte dann erst befriedigende Zustände durch Schaffung der Uebungsschule.

Der jüngeren Generation darf wohl auch noch in Erinnerung gerufen werden, welche Wandlung die **Behandlung der Kandidaten** durchgemacht hat. Einstmals mussten die Lehramtskandidaten nach der Maturität noch die Kantonsschulmütze tragen und für jede Absenz eine Entschuldigung bringen. Sie wurden, wenn sie am Sonntag auch mit dem Stimmzettel zur Urne durften, ganz gleich behandelt, wie die Kantonsschüler, und diese schülermässige Behandlung ist zu einem grossen Teil schuld, dass viele ältere Sekundarlehrer, die sie durchgemacht haben, es begrüssen würden, wenn die Lehramtsschule von der Kantonsschule wegverlegt würde. Ihnen aber sei gesagt, dass die Behandlung heute eine andere ist. Wenn auch noch nicht alles ist, wie es sein sollte, im grossen und ganzen verkehren die Professoren doch mit den Kandidaten, wie es deren Alter entspricht. Unzufrieden ist die heutige Generation noch über die zum Teil wenig hochschulmässige Art der Darbietung des Stoffes, und wenn die Lehramtsschule der Kantonsschule angegliedert bleiben soll, muss hier entschieden Wandel geschaffen werden.

So sehen wir, dass bis zum Jahre 1909 die Zustände an der Lehramtsschule im behandelten Stoff, in der praktischen Ausbildung und in der Behandlung der Kandidaten unbefriedigende waren. Da brachte **Erziehungsrat G. Wiget** den Stein ins Rollen durch seine Motion auf Einführung der Studienfreiheit in sprachlich-historischer, in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung oder in beiden Richtungen. Der Konvent der Kantonsschule stimmte zu, die Sekundarlehrer erklärten sich in einer Rundfrage mehrheitlich damit einverstanden, aber der Erziehungsrat lehnte die Anregung ab.

Nun setzte die **Tätigkeit der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz** ein. Diese hatte seit ihrer Gründung im Jahre 1889 durch die jährliche Herausgabe der «Grünen Hefte», in denen jeweils ein Fach der Sekundarschule gründlich behandelt wurde, wie auch durch die Veröffentlichung von Präpara-

tionen für verschiedene Fächer und durch die Schaffung von Lesebüchern für die Verbesserung des Unterrichtes an den Sekundarschulen befruchtend gewirkt. Im «Grünen Heft» 1903 erschienen nun **«Drei Vorschläge für die Reorganisation der st. gallischen Lehramtsschule»**. Erziehungsrat **G. Wiget**, der damalige Präsident der Sekundarlehrerkonferenz, hatte seine Motion in eine Arbeit umgewandelt, in der er die Freiheit in der Wahl der Richtung postulierte. **Dr. Müller** schlug bei Annahme der Vorschläge Wigets eine wesentliche Reduktion der Stundenzahlen für solche vor, die Fächer beider Richtungen belegen wollten, und **Dr. Vogler** wehrte sich durch Aufstellung eines Minimalstundenplanes von 25 obligatorischen Stunden für eine Entlastung der Kandidaten, denen er übrigens die Wahl der Richtung freilassen wollte. Das «Grüne Heft» 1904 brachte **«Drei weitere Vorschläge für die Reorganisation»**. **H. Schmid-Bürgli** schlug die Trennung des 2. Kurses in die zwei Richtungen vor und verlangte für den Unterricht am Lehramtskurs den Geist der Hochschule. **Prof. Dr. Hagmann** machte den Vorschlag der Frühverlegung des Studienbeginnes, also des Ausbaus nach unten und postulierte für die Lehramtsschule einen eigenen Vorstand und für die Sekundarlehrerschaft Experten an der Schule. **O. Mauchle-Talhof** endlich trat für die Verlegung der Sekundarlehrerbildung an die Universität ein.

An drei denkwürdigen Sekundarlehrerkonferenzen in Lichtensteig 1903, Rorschach 1904 und Wil 1905 wurden die sechs Vorschläge eingehend diskutiert. In einer Eventualabstimmung zog die Konferenz die Teilung des Kurses in zwei Richtungen dem Ausbau nach unten vor, in der Hauptabstimmung aber entschied sie sich mit allen gegen vier Stimmen für die **Verlegung des Studiums an die Hochschule**. Die Gründe zu diesem Beschluss lagen einerseits im Zuge der Zeit und standen unter dem Einfluss von Deutschland, wo die Lehrer von einer Verlegung des Studiums an die Hochschule neben besserer Bildung auch eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung erwarteten. Anderseits waren in der Sekundarlehrerschaft angesichts der bisherigen Stellung des Erziehungsrates berechtigte Zweifel aufgestiegen, ob man wirklich an der Kantonsschule etwas Besseres schaffen wolle. Der Grossteil der Sekundarlehrerschaft aber war verärgert über die Repetierschule am Kandidatenkurs und über die mittelschulmässige Behandlung von stimmfähigen jungen Männern.

Die Arbeiten in den «Grünen Heften», die Diskussion an den Konferenzen und die einmütige Kundgebung der Sekundarlehrerschaft durch die Abstimmung verfehlten ihre Wirkung nicht. Schon 1906 bestellte der Erziehungsrat eine Kommission

zur Prüfung der Forderungen der Sekundarlehrerschaft. Sie machte sich zwar noch nicht an die Lösung der Hauptfrage, erreichte aber doch die Studienfreiheit, die Reduktion und bessere Verteilung der Unterrichtsstunden und die Einführung von Kaufm. Rechnen und Buchhaltung als Unterrichtsfächer. 1907 ernannte der Erziehungsrat eine neue Kommission zur Beratung der Reorganisation der Lehramtsschule, und sie schuf dann 1909 die neue Schule, wie sie, in vielen Richtungen im Laufe der Zeit zwar verbessert, heute noch besteht.

II. Die heutige Lehramtsschule.

Von Anfang an hatte sich die erziehungsrätliche Kommission auf den Standpunkt gestellt, die Ausbildung der Sekundarlehrer sei nicht an die Universität zu verlegen, und so blieb sie bei der Kantonsschule. Aber die übrigen Wünsche der Sekundarlehrerkonferenz setzte sie in die Tat um:

Teilung des wissenschaftlichen Studiums nach zwei Richtungen: sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Gemeinsames Studium der beiden Richtungen in den Fächern, die beide Richtungen angehen.

Schaffung einer Uebungsschule mit zwei Klassen für Hospitien und Praktika der Kandidaten.

Reduktion der Stundenzahl.

Gelegenheit zum Besuch von Vorlesungen an der Handelshochschule.

Heranziehung von Lehrkräften der Handelshochschule.

Verringerung der zeichnerischen Ausbildung.

Verbesserung der Ausbildung in Fächern, die für die spätere Betätigung der Sekundarlehrer wichtig sind.

Behandlung der Kandidaten ihrem Alter entsprechend.

Der Lehrplan,

wie er sich vom kommenden Herbst an ungefähr gestalten dürfte, ist folgender:

Fächer- und Stundenverteilung an der Sekundarlehramtsschule. (Antrag der Konferenz der Sekundarlehramtsschule.)

E r k l ä r u n g d e s P l a n e s : Da mehrere Kurse nur alle zwei Jahre geführt werden, ist zur besseren Uebersicht der Fächerfolge die Stundenverteilung auf zwei Jahre ausgedehnt.

g = gerade Jahreszahl bei Semesterbeginn.

u = ungerade Jahreszahl bei Semesterbeginn.

*) Bei mangelnder Begabung Dispensation zulässig.

**) = I. und III. Sem. sind zusammengelegt; ebenso II. und IV. Sem.

III. Die Verhältnisse in den Nachbarkantonen.

In **Zürich** ist Vorschrift, dass der Sekundarlehrer zuerst das Primarlehrerpatent erworben und mindestens ein Jahr als Primarlehrer gewirkt habe. Die letztere Forderung wird seit längerer Zeit praktisch nicht mehr angewandt. Entweder war Primarlehrerüberfluss, so dass der Kanton kein Interesse hatte, die Konkurrenz zu vergrössern, oder es herrschte Sekundarlehrermangel, und dann ist dem Kanton daran gelegen, dass die jungen Sekundarlehrer rasch ins Amt kommen.

Das **Primarlehrerpatent** wird erworben am Seminar, wie bei uns, oder aber durch ein zweisemestriges Studium an der Universität nach absolviertem Kantonsschule und abgelegter Maturität. Ein Kandidat letzterer Studienrichtung, die für uns Interesse hat, teilte mir die belegten Vorlesungen folgendermassen mit:

So ausgerüstet macht sich der Kandidat an das Studium zum **Sekundarlehrerpatent** und wählt die Richtung.

In der **sprachlich-historischen Richtung** muss er sich für ein Hauptfach (Deutsch oder Französisch) und zwei Nebenfächer (Deutsch, wenn Französisch als Hauptfach, Französisch, wenn Deutsch als Hauptfach gewählt wurde, und dazu nach freier Wahl Italienisch, Englisch, Latein, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, allgemeine Geschichte der Neuzeit) entscheiden. Im zweiten Nebenfach kann die Teilprüfung nach drei Semestern abgelegt werden. Ein Kandidat, der Deutsch als Hauptfach, Französisch und Geschichte als Nebenfächer belegt hatte, teilte mir folgendes Vorlesungsverzeichnis mit:

1. Semester: Std.	
Geschichtliche Grammatik des Neuhochdeutschen	2
Deutsche Literatur:	
Barok	2
Aufklärung	2
Kulturfragen der modernen deutschen Dichtung	1
Hauptmann, Schnitzler	1
Stilübungen (Uebungen)	1
Analyse von Dramen (Uebungen)	1
Syntaxe française	2
Littérature française XXe siècle	2
Pierre Loti	1
Paul Valéry	1
Le Symbolisme (Uebung.)	1
Cours de rédaction française (fak.)	1
Cours de conversation française (fak.)	1
Schweizergeschichte: Burgherkriege bis 1515	2
	<u>21</u>

2. Semester: Std.

Geschichtliche Grammatik des Neuhochdeutschen, 2. Teil	2
Lessing, Herder, Sturm und Drang	2
Schiller	2
Brüder Grimm (fak.)	1
Hebbel, Ibsen	1
Mittelhochdeutsche Lektüre (Uebungen)	2
Uebungen zur literarischen Urteilsbildung (Uebung.)	1
Analyse epischer Werke (Uebungen)	1
Stylistique française	2
Renaissance et l'esprit classique	2
Les «Essais» de Montaigne	1
Honoré Balsac (fak.)	1
Schweizergeschichte 1515 bis 1798	3
Schweiz. Verfassungsgeschichte bis 1798	2
Didaktik der sprachl.-hist. Fächer	2
Unterrichtspraxis (Lekt.)	3
	<u>28</u>

3. Semester: Std.

Repetitorium der deutschen Grammatik (Uebungen)	1
Romantik	3
Lyrik des 19. Jahrhunderts	1
Gottfried Keller	1
Roman des 20. Jahrhunderts	1
Analyse von Gedichten (Uebungen)	1
Heim und seine Zeit	1
Phonétique descriptive (Uebungen)	2
Lecture des Pensées de Pascal (Uebungen)	1
Les grands Classiques	3
Kulturgeschichte des franz. 17. Jahrhunderts	2
Schweizergeschichte 1798 bis 1848	3
Uebungen dazu	2
Weltgeschichtliche Wandlungen unserer Zeit	1
Didaktik der mathemat.-naturw. Fächer	2
Unterrichtspraxis der mathemat.-naturw. Fächer (Lektionen)	3
Didaktik des Französischunterrichts (fak. Uebg)	2
	<u>30</u>

4. Semester: Std.

Goethe	2
Dramatiker des 19. Jahrhunderts	2
Moderne Literatur	3
Grammatische Uebungen	2
Morphologie française	2
Les grands Réalistes	3
Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts	2
	<u>16</u>

In der **mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung** sind für den Kandidaten 4 Prüfungsfächer obligatorisch, darunter Mathematik. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die zwei andern Nebenfächer der andern der beiden folgenden Gruppen zu entnehmen:

1. Mathematik, Physik, Chemie
2. Botanik, Zoologie, Geographie.

Ein junger Sekundarlehrer, der sich für Mathematik, Chemie, Zoologie und Geographie entschieden hatte, besuchte folgende Vorlesungen:

1. Semester:	Std.	3. Semester:	Std.
Differential- und Integralrechnung	4	Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten	6
Uebungen zur Differential- und Integralrechnung	1	Klimatologie	3
Anorganische Experimentalchemie	5	Länderkunde von Nordamerika (fak.)	3
Vergleichende Anatomie	6	Die Siedlungen d. Schweiz	1
Zootom.-mikroskopische Uebungen	2	Geograph. Repetitorium	1
Länderkunde von Südasien	3	Didaktik der sprachlich-historischen Fächer	2
Einführung in die Völkerkunde	2	Didaktik des mathem. Unterrichts (fak.)	2
Landeskunde der Schweiz	2	Unterrichtspraxis in den math.-nat. Fächern	3
Geographische Uebungen	2		21
	<u>29</u>		

2. Semester:	Std.
Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes	5
Organische Experimentalchemie	6
Zoologie	6
Repetitorium der Anatomie	1
Die europäischen Mittelmeerländer	3
Das europ. Repetitorium	1
Allgemeine Morphologie	3
Allgemeines Repetitorium	1
Geograph. Exkursionen	
Samstag- u. Sonntagnachm.	
Didaktik der mathemat.-naturw. Fächer	2
Einführung in den Französischunterricht	2
	<u>30</u>

4. Semester:	Std.
Differential- und Integralrechnung, 2. Teil	4
Die mathematische Denkweise (fak.)	1
Elemente der darstellenden Geometrie	4
Uebungen zur Differential- und Integral-Rechnung	1
Chemisches Halbpraktikum (fak.)	8—12
Allgemeine Wirtschaftsgeographie	2
Einführung in die allgem. Anthropologie	1
Unterrichtspraxis in den sprachl.-hist. Fächern	3
Esercizio di traduzione	1
Lettura ed interpretazione	1
Sprechtechnik	1
	<u>27—31</u>

Für alle Kandidaten ist vorgeschrieben:

1. Ein fünfmonatiger Aufenthalt in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen werden darf.
2. Der Besuch mindestens eines Lehrkurses zur Einführung in die Erteilung der Fächer der andern Richtung. Dies, weil im Kanton Zürich noch ziemlich viele Schulen mit einer Lehrkraft bestehen.
3. Studium in Psychologie, 2 Semester à 3 Stunden.
Studium von allgem. Pädagogik, 1 Semester à 3 Stunden.
Studium von Didaktik:
 - a) der sprachl.-hist. Fächer, 1 Semester à 2 Stunden;
 - b) der math.-naturw. Fächer, 1 Semester à 2 Stunden.

Einführung in die Unterrichtspraxis:

- a) der sprachl.-hist. Fächer, 1 Semester à 3 Stunden;
- b) der math.-naturw. Fächer, 1 Semester à 3 Stunden.
4. Die Prüfung in Didaktik, Psychologie und allgem. Pädagogik und die Ablegung von zwei Probelektionen.

Ferner ist dem Kandidaten des Kantons Zürich Gelegenheit geboten, sich in die **Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Sekundarschule** einzuarbeiten, indem er ein oder mehrere Wochen bei einem Sekundarlehrer verbringt und dessen Schule führt.

In den Kantonen **Thurgau, Appenzell und Glarus** erledigen die Kandidaten das für die Hochschule vorgeschriebene Vorstudium durch den Besuch des Seminars oder der Kantonschule und durch Erwerbung des Primarlehrerpatents oder der Maturität. Hierauf studieren sie vier Semester an den Hochschulen von Zürich und Bern ungefähr nach dem oben skizzierten Studienplan eines Zürcher Sekundarlehrers. Das Sekundarlehrerpatent erwerben sie im Heimatkanton durch Ablegung einer Prüfung vor Kantonsschul- und Seminarlehrern. Dieser Zustand scheint aber nicht zu behagen, und so trachten z. B. die thurgauischen Sekundarlehrer danach, dass sie künftig das Zürcher Sekundarlehrerpatent erwerben können.

Die Erwerbung des Zürcher oder Berner Patentes ist allgemein üblich im **Kanton Schaffhausen**, wo die Kandidaten nach Absolvierung von Seminar oder Kantonsschule 5 Semester in Bern oder Zürich studieren, sehr oft auch ein Semester an einer welschen Hochschule. Das zürcherische oder bernische Sekundarlehrerpatent wird vom Heimatkanton dann ohne weiteres anerkannt.

In **Graubünden** ist Brauch, dass erst ein Primarlehrer, der schon mehrere Jahre im Amt gestanden hat, das Studium als

Sekundarlehrer ergreift. Er tut das in Zürich oder Bern, wo er das betreffende Patent erwirbt, das in Graubünden anerkannt wird.

IV. Vergleich zwischen Zürcher und St. Galler Bildung.

Dieser Vergleich kann sich nur auf das Studium des St. Galler Kandidaten an der Lehramtsschule mit dem Studium des Zürcher Kameraden in den vier Semestern der Sekundarlehrerbildung beziehen, da ein St. Galler Kandidat nach Ablegung der Maturität in Zürich auch nur diese letzten vier Semester besuchen würde. Die zwei Semester Primarlehrerbildung kämen für ihn in Wegfall.

Was diese zwei Semester Primarlehrerbildung anbetrifft, so scheinen sie mir für den künftigen Sekundarlehrer nicht voll eingeschätzt werden zu dürfen. Gewiss wird das Studium von Psychologie, allgemeiner Pädagogik, Geschichte der Pädagogik und Schulhygiene seinen Zweck für den Sekundarlehrer ebenso erfüllen, wie für den Primarlehrer, und Gesang-, Musik-, Turn-, Zeichen- und Schreibunterricht werden auch dem künftigen Sekundarlehrer nützen. Aber pädagogische Uebungen, Didaktik und Lehrübungen sind doch ganz auf den Unterricht mit Primarschülern zugeschnitten und können nur in bescheidenem Masse fruchtbringend auf den künftigen Unterricht mit Sekundarschülern einwirken. Es muss bei dieser Gelegenheit auch darüber gesprochen werden, ob es überhaupt tunlich sei, den künftigen Sekundarlehrer zuerst Primarlehrer werden, ihn gar als solchen praktizieren zu lassen. Da muss darauf hingewiesen werden, dass die Sekundarschule es mit einem ganz anderen Schülermaterial zu tun hat, als die Primarschule, dass infolgedessen die zu ergreifenden Methoden zu dessen Bildung in vielen Beziehungen anderer Art sein müssen. Und auch das Ziel, das die beiden Stufen verfolgen, ist ein anderes. Vermittelt die Primarschule eine gewisse Durchschnittsbildung, über die jeder normale Mensch verfügen soll, so stellt sich die Sekundarschule mehr auf eine Spezialbildung zum Verständnis der kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betätigung ein und erfordert auch aus diesem Grunde andere Methoden der Stoffvermittlung. Ehemalige Primarlehrer sollen sich daher nicht immer leicht in die Unterrichtsweise der Sekundarschule hineinleben, und ich habe gehört, dass auch in Zürich schon Stimmen laut geworden sind, die eine Abkehr von dieser Bildungsart der Sekundarlehrer verlangen. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der Entscheidung dieser Frage der Ort, wo die Primarlehrerbildung des künftigen Sekundarlehrers erworben werden müsste. Da könnte nur eine

Stadt mit all ihren Möglichkeiten der Anregung (Theater, Museen, Kunstsammlungen, Vorträge) in Frage kommen.

In Bezug auf die **Fachausbildung als Sekundarlehrer** gibt ein Vergleich zwischen St. Gallen und Zürich folgendes Bild:

	St. Gallen	Zürich
Philosophie	3 Stunden	— Stunden
Psychologie und Pädagogik	9 Stunden	9 Stunden
Methodik	4 Stunden	6 Stunden
Praktikum	8 Stunden	10 Stunden
	24 Stunden	25 Stunden

In St. Gallen kommen zu dieser Stundenzahl noch die regelmässigen Besuche der Kandidaten in den Unterrichtsstunden der Uebungsschullehrer (die Hospitia), in Zürich die nicht obligatorischen pädagogischen Uebungen und die Praxis bei einem Sekundarlehrer, soweit es sich um Zürcher Sekundarlehrer handelt.

St. Gallen hat also vor Zürich voraus das Philosophiestudium, was zur philosophischen Erkenntnis der Unterrichtsziele doch von Bedeutung sein dürfte. Psychologie und Pädagogik sind mit Stunden gleich bedacht, in Methodik und Praktikum ist Zürich zahlenmässig etwas überlegen. Doch scheint mir St. Gallen in Wirklichkeit im Vorsprung zu sein infolge seines Kontaktes zwischen Uebungsschule und Lehramtsschule. Die Kandidaten beteiligen sich nicht nur an den zwei obligatorischen Stunden Praktikum, sondern sie stehen gewissermassen immer mit einem Bein in der Uebungsschule, indem sie zu jeder Zeit den Stunden der Uebungsschullehrer beiwohnen können. Wie über das Mass der pädagogischen Vorbildung an der Universität Kollegen aus Nachbarkantonen urteilen, mögen folgende drei Zuschriften zeigen: In Bern ist die pädagogische Vorbildung genügend, in Zürich nur unter der Voraussetzung, dass dort vorerst das Primarlehrerpatent erworben wird. — Dass wir in praktisch-pädagogischer Hinsicht durch das Universitätsstudium sehr gut vorbereitet werden, wollen wir freilich nicht behaupten. — Ob sich der angehende Sekundarlehrer in praktisch-pädagogischer Hinsicht genügend vorbereitet fühlt, wird davon abhangen, ob in seinem Bildungsgang Seminar und Praxis auf der Elementarstufe inbegriffen sind, oder ob sein Bildungsgang nach der Maturität das Weiterstudium an der Universität als Primarlehrer sei.

Auch die praktische Ausbildung an der St. Galler Lehramtsschule könnte noch gefördert werden, wenn man von den Zürchern lernen und sich die Anregungen der Kreiskonferenzen

Rheintal-Werdenberg und Toggenburg-Wil-Gossau zunutze machen würde, die in folgender Richtung gehen:

So hoch die Wirkung der Uebungsschule auf den künftigen Sekundarlehrer einzuschätzen, und so sehr die hingebende Tätigkeit der Uebungsschullehrer anzuerkennen ist, so liegt gerade in dieser alleinigen Beeinflussung der Kandidaten durch die Uebungsschule und seine beiden, wenn auch vorzüglichen, Lehrer die Gefahr einer gewissen Einseitigkeit. Nicht umsonst hat deshalb die Kreiskonferenz Rheintal-Werdenberg das Verlangen nach Schulbesuchen bei Sekundarlehrern zu Stadt und Land aufgestellt. Dabei würden die Kandidaten sehen, «wie es erfahrene Praktiker machen», und sie würden dadurch vor Einseitigkeit bewahrt. Es gibt zu Stadt und Land immer Kollegen, die in methodisch-praktischer Richtung über den Durchschnitt hinausragen, und es ist wirklich schade, dass ihr Können mit ihrem Rücktritt oder Tode erlöschen soll. Wäre es nicht ein Glück für die junge Generation, bei solchen Männern in die Lehre gehen zu können? Diese Pädagogen sind uneigennützig und ihre Schulbehörden einsichtig genug, um die Lehramtskandidaten jährlich einigemale zu Schulbesuchen zu empfangen.

Einen grossen Nutzen für die künftige Tätigkeit als Sekundarlehrer würde ich mir von der weitern Anregung der Kreiskonferenz Rheintal-Werdenberg versprechen, dass im Laufe des Studiums, zum Beispiel während der Ferien, die Kandidaten verpflichtet würden, abwechslungsweise die Schule eines Stadt- oder Landsekundarlehrers unter seiner Aufsicht selbständig zu führen. Sie müssten für eine ganze Woche oder länger den Plan für die Lektionen aufstellen, die Präparationen entwerfen und Stunde halten. Der ordentliche Lehrer hätte zuzuhören und im Anschluss an die Stunden Kritik zu üben und Winke zu geben. So lernte der Kandidat nicht nur präparieren, sondern sich in den Geist einer Schule einfühlen, und für die betreffende Schule wäre nichts verloren. Im Gegenteil, bei richtiger Zusammenarbeit der Beiden, des Jungen und des Alten, würden diese Stunden für die Schule höchst anregend auch auf die Schüler wirken.

Die **wissenschaftliche Bildung** der Sekundarlehrer an der Universität hat sicher grosse Vorteile. Die Konzentration des Studiums auf einige wenige Fächer, wie z. B. auf Deutsch, Französisch und Geschichte oder Mathematik, Chemie, Zoologie und Geographie, ermöglicht es dem Kandidaten, in wirklich wissenschaftlicher Art sich einmal in ein Gebiet recht einzuarbeiten, und das befähigt ihn, auch später selbständig zu studieren, ermutigt ihn, auch in der Praxis sich wissenschaftlich zu betätigen. Doch darf man sich in dieser Richtung keiner

Täuschung hingeben. Es ist mir von verschiedenen Seiten bestätigt worden, dass die Aufmerksamkeit der Herren Professoren an der Universität sich auf die eigentlichen Studenten konzentriere, die als Chemiker, Physiker, Botaniker, Zoologen, Mediziner u. s. f. ihr Studium zu Ende führen, während sie die Studenten des Lehramtes mehr als Mitläufer, als Halbstudenten betrachten, die nach einigen Semestern des Studienanfangs wieder weggehen. Und dass es sich beim Studium als Sekundarlehrer nur um einen Anfang in wissenschaftlicher Betätigung handeln kann, bezeugt ein so vorgebildeter Sekundarlehrer mit den treffenden Worten: «Die Abgeschlossenheit des Studiums geht zwar nicht so weit, dass man sich als Akademiker fühlt, sondern dass man so als Zwitterding zwischen Laie und Akademiker die Universität verlässt. Das Studium befriedigt vielleicht dieser Unvollständigkeit wegen nicht ganz.»

Und doch ist die für das Studium gewisser Fächer aufgewendete Zeit im Hinblick auf das, was für den späteren Beruf als Sekundarlehrer nötig ist, eine bedeutende. Aus oben zitiertem Studiengang ist ersichtlich, dass der betreffende Student in vier Semestern aufwendete: für Geographie 27 Stunden (in St. Gallen 8), für Mathematik 16 (St. Gallen 6), für Zoologie 17, für Chemie 27 (St. Gallen 8). Das sind Stundenzahlen, wie sie für das Studium eines Fachlehrers angezeigt, für dasjenige eines Sekundarlehrers nicht notwendig sind. Dies namentlich, wenn man bedenkt, was der künftige Sekundarlehrer seinen Schülern zu bieten hat. Doch wohl nicht spezialisierte Chemie, Zoologie und Geographie, auch nicht Integral- und Differentialrechnung, aber Fächer, die für das tägliche Leben notwendig sind.

In dieser Richtung lässt sich der Lehrplan der St. Galler Lehramtsschule sehr wohl sehen. Hier erhält der Kandidat in Fächern, die dem Universitätsstudium ganz fehlen, ausgiebigen Unterricht: Mit 8 Stunden ist **Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung** bedacht und mit ebensoviel Stunden **Versicherungs- und Verwaltungsrechnen**. Der Kandidat wird unterrichtet in einfacher, doppelter und amerikanischer Buchhaltung. Was das heute bedeutet, vermögen diejenigen abzuschätzen, die einstmals ohne einen klaren Begriff auch nur von Soll und Haben in die Praxis traten und dann Buchhaltung erteilen mussten. Ich erinnere mich noch, mit welcher Not ich mir auch nur die einfache Buchhaltung zu eigen machte und wie ich anfänglich bei jedem einzelnen Fall am Pult mich mit einem Blick vergewissern musste, ob mein Dozieren stimme. Ich habe dann noch lange Jahre gebraucht, um neben den andern Fächern mir eine gewisse Sicherheit in doppelter Buchhaltung

anzueignen. Und alle Pein hätte mir erspart werden können mit einem richtigen Buchhaltungsunterricht im Lehramtskurs. Es ist auch nicht zu vergessen, dass die Sekundarlehrer berufen sind, an einer kaufmännischen Fortbildungsschule Unterricht in Buchhaltung und kaufmännischem Rechnen zu erteilen und für diesen Unterricht wenigstens eine gewisse Vorbildung mitbringen müssen. Mit 6 Wochenstunden wird gelehrt: **Ge-werbliches Zeichnen und darstellende Geometrie** mit Berücksichtigung der verschiedenen Berufe, so dass die Kandidaten befähigt werden, nicht nur einen praktischen Unterricht in technischem Zeichnen an der Sekundarschule zu erteilen, sondern auch an einer gewerblichen Fortbildungsschule. Und in diesen Fall dürften wohl die meisten Sekundarlehrer der mathematischen Richtung auch einmal kommen. In 8 Wochenstunden werden die Kandidaten eingeführt in die **Handfertigkeit** und zwar in Kartonnage, Holz- und Metallarbeiten. Nicht nur ist das unbedingt notwendig, weil der Handarbeitsunterricht für Knaben an den Sekundarschulen obligatorisch ist, sondern durch diesen Unterricht erhalten die Kandidaten eine gewisse Hand-Geschicklichkeit, die leider dem Studierenden oft abgeht, und sie werden praktisch. **Volkswirtschaftslehre** hören die Kandidaten in 4 Wochenstunden. Und dieses Gebiet, das für das spätere Leben von grösster Wichtigkeit ist, interessiert die jungen Leute so stark, dass die Vorlesungen, obwohl sie fakultativ sind, immer von allen Kandidaten besucht werden. **Eng-lisch und Italienisch** sind für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung auch neben Deutsch und Französisch obligatorisch, so dass sie wenigstens die Anfangsgründe dieser Sprachen besitzen, wenn sie dereinst in den Fall kommen sollten, darin unterrichten zu müssen. Auch **Geographie** als allgemein bildendes Fach ist für sie obligatorisch, weil es mit der Geschichte in engem Zusammenhange steht und sehr oft mit diesem Fach vom gleichen Lehrer erteilt werden muss. Endlich müssen **Gesang, Freihandzeichnen und Turnen** von allen Kandidaten besucht werden, denn das sind Fächer, die an jeder Sekundarschule gelehrt werden müssen, und es ist eine starke Lücke im Universitätsstudium, dass während allen vier Semestern diese Fächer ganz fehlen.

Mir scheint also, was das Universitätsstudium an wissenschaftlicher Spezialbildung mehr biete, werde durch das Studium am Lehramtskurs in Allgemeinbildung für das tägliche Leben reichlich aufgewogen. Wenn also zwischen Bildung an unserer Lehramtsschule und Universitätsstudium gewählt werden soll, so muss man sich wohl überlegen, welches von beiden für unsere Sekundarschulen von grösserem Vorteil sei. Und

es darf nicht ausschlaggebend sein, was uns Sekundarlehrern besser gefalle, was uns zu gebildeteren Leuten, zu Akademikern mache, unser Ansehen bei unsren Mitmenschen verbessere, mit andern Worten, was unsren Stand hebe und uns ein Anrecht auch auf finanzielle Besserstellung gebe. Nicht ein grosses Spezialwissen auf einzelnen wenigen Gebieten befähigt uns, tüchtige Lehrer an einer Sekundarschule zu werden (ausgesprochen städtische Verhältnisse mit vielen Lehrern vielleicht ausgenommen), sondern eine solide Allgemeinbildung verbunden mit grossem pädagogischem Können. In diesem Zusammenhang darf ich wohl auch erwähnen, was mir von kompetenter Seite gesagt worden ist: Der Lehrplan für unsere Lehramtsschule sei so vorzüglich eingerichtet, dass das Studium an der Lehramtsschule dem an der Universität weit überlegen wäre, — wenn der Unterricht hochschulmässiger erteilt würde.

Diese Erkenntnis haben die st. gallischen Sekundarlehrer schon lange, und die Unzufriedenheit mit der mittelschulmässigen Art des Unterrichtes und der Schülerbehandlung sind hauptsächlich Schuld gewesen für den Beschluss der Wiler Konferenz vom Jahre 1905, die Bildung der Sekundarlehrer an die Hochschule zu verlegen. Aehnliche Ueberlegungen liessen in letzter Zeit unter der Sekundarlehrerschaft die Forderung aufkommen, die von der Kreiskonferenz Toggenburg-Wil-Gossau zu einem Antrag verdichtet wurde:

V. Anschluss der Lehramtsschule an die Handelshochschule.

Die Kommission der Sekundarlehrerkonferenz erachtete es als ihre Pflicht, auch diese Frage in den Bereich ihrer Studien einzubeziehen. Sie bat den Rektor der Handelshochschule um ein grundlegendes Gutachten, das er uns bereitwillig zur Verfügung stellte und das ich im Folgenden zur Kenntnis bringe:

Sehr geehrter Herr Präsident !

Ihrem Wunsche gemäss äussere ich mich im Folgenden zu der in der Kommission der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz zur Erörterung stehenden Verlegung der Sekundarlehramtschule (im Folgenden SS) an die Handelshochschule (HH). Meine Ausführungen geben meine persönlichen, von der Dozentenkonferenz der HH in der Hauptsache geteilten Ansichten wieder, soweit sich in der mir eingeräumten kurzen Frist überhaupt Klarheit gewinnen liess; es kann ihnen aber keinerlei bindende Kraft zukommen. Bindende Abmachungen könnten nur zwischen dem kantonalen Erziehungsrat und dem Schulrat der HH getroffen werden.

Unser Dozentenkollegium würde die Verlegung der SS an die HH einstimmig begrüssen. Es könnte sich aber nur um eine

Angliederung nicht um eine Eingliederung handeln. Die HH würde die SS nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, sondern im Auftrag und für Rechnung des Kantons. Getrennte Rechnung wäre schon wegen der der HH gewährten Bundessubvention nötig. Die SS würde einer eigenen, vom Erziehungsrat zu ernennenden **Aufsichtsbehörde** unterstehen, und gemeinsame Angelegenheiten von HH und SS würden durch einen aus Vertretern dieser Behörde und des Hochschulrates bestellten **Ausschuss** behandelt.

Die unmittelbare Leitung der SS und der HH würde einem **Dekan** (die Benennung des Amtes bleibt offen) mit weitgehender Selbständigkeit und Verantwortung übertragen. Für die oberste, insbesondere repräsentative Leitung der Gesamthochschule würde der erweiterte Hochschulrat auf Vorschlag des aus den ordentlichen Professoren bestehenden Senats einen **Rektor** ernennen. Dabei stelle ich mir vor, die Dekane sollten unbeschränkt wieder wählbar sein, das Rektorat aber würde jedes oder jedes zweite Jahr neu besetzt.

Der bisherige **Lehrkörper** der SS würde vorerst im wesentlichen beibehalten werden. Die im Nebenamt an ihr wirkenden Kantonsschulprofessoren würden a. o. Professoren der Hochschule. Frei werdende Professuren würden so besetzt werden, dass die Zusammenarbeit von HH und SS zum Vorteil beider enger gestaltet und die Lehraufträge enger umschrieben würden. Ich denke dabei z. B. an die Zerlegung der philologischen Professuren in solche für Sprachwissenschaft und für Literaturwissenschaft, an weitergehende Teilung bisheriger über mehrere Wissensgebiete sich erstreckender Professuren.

Die **Uebungsschule** könnte wie bisher von der Kantonsschule weitergeführt oder an die Realschule verlegt werden. Sie liesse sich vielleicht so erweitern, dass sie auch den Handelslehramtskandidaten dienen könnte.

Für die auch nur annähernde **Kostenberechnung** fehlen mir die Grundlagen. Die Kostenhöhe wird stark davon beeinflusst werden, wie die Kantonsschulprofessoren für ihre Mitwirkung an der SS besoldet werden. Jedenfalls ist die Angliederung an die HH die **billigste** Möglichkeit, die SS selbständig und auch räumlich von der Mittelschule getrennt zu führen. (Durch selbständige Organisation ohne räumliche Trennung schiene mir nicht viel erreicht.) Die HH würde ihre Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen, soweit sie nicht infolge der Angliederung der SS neu geschaffen werden müssen. Eine ganze Reihe von Vorlesungen, die nun an jeder der beiden Schulen gehalten werden, könnten beiden gemeinsam dienen und zu beider Vorteil auf gemeinsame Kosten eingerichtet werden. Dazu rechne ich u. a. Psychologie und Pädagogik, ausgenommen die Methodik, Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, Volkswirtschaftslehre, höhere Mathematik und Versicherungsrechnen, Chemie und Physik, ausgenommen die Experimentierübungen, Sprachkurse.

Daneben halte ich es für selbstverständlich, dass jede der beiden Abteilungen den Studierenden der andern Gastrecht gewähren würde in all den Vorlesungen, die sie nur für ihre eigenen Bedürfnisse einrichtet. Damit würde für die Studierenden der SS der Besuch der öffentlichen Abendvorlesungen der HH frei, sie könnten kostenlos an weiteren Vorlesungen aus der Betriebs-

wirtschafts- und Volkswirtschaftslehre teilnehmen, Vorlesungen über Rechtslehre, Wirtschaftsgeographie, Technologie und so weiter hören. Umgekehrt würden gewiss manche Studierende der HH gern die systematischen Vorlesungen über Literaturgeschichte an der SS hören. Auch hier könnte die HH den Studierenden der SS viel geben, ohne dass ihr daraus besondere Kosten erwüchsen.

Die Verlegung der SS an die HH dürfte nicht in Parallele gestellt werden mit der Ausbildung der Sekundarlehrer durch ein viersemestriges Universitätsstudium, die in St. Gallen auch schon erwogen worden ist. Die HH könnte der SS bei weitem **nicht die reichen Möglichkeiten bieten** wie die für die Ausbildung von Fachgelehrten und als Forschungsstätte eingerichtete Universität. Der SS würde aber auch bei stärker hervortretendem Hochschulcharakter der grosse Vorzug gewahrt bleiben, dass sie ganz und ausschliesslich auf die **Bedürfnisse der Sekundarlehreramtskandidaten** zugeschnitten ist. Es würde die Versuchung, aber auch, wenigstens an der SS selbst, die Möglichkeit fehlen, das Studium bis zur Erlangung des **Mittelschullehrerpatents fortzusetzen**. Auch der **Doktorhut** könnte an der SS nicht erworben werden. Selbst, wenn die HH aus Konkurrenzgründen dazu kommen sollte, den Doktortitel zu verleihen, könnte es sich nur um einen schwer zu erlangenden wirtschaftswissenschaftlichen Doktor handeln. Meines Erachtens dürfte die Angliederung der SS an die HH nicht zu dem Gelüste führen, die dadurch erweiterte HH zur achten schweizerischen Universität auszugestalten. Damit wäre niemand gedient, wohl aber mit einer guten HH und einer guten SS. Dass beide, unter einem Dach vereinigt, einander in ihrer Entwicklung gegenseitig fördern könnten, ist meine Ueberzeugung.

VI. Die Vorlage von Prof. Dr. Seiler.

Herr Prof. Dr. Seiler, der Vorstand der Lehramtsschule, hat einen Entwurf zu einer Schulordnung der Lehramtsschule ausgearbeitet, den er unserer Kommission als Grundlage zu ihren Beratungen im Dezember vorlegte. Diese Vorlage hat unterdessen auch die Diskussion im Konvent der Kantonsschule passiert und ist in nachstehender Form dem Erziehungsrat unterbreitet worden.

Entwurf zu einer Schulordnung der Sekundarlehreramtschule des Kantons St. Gallen.

1. Die Anstalt.

Art. 1. Der Kanton St. Gallen unterhält eine **Sekundarlehreramtschule mit Uebungsschule**. Sie ist als selbständige Institution mit eigener Schulordnung der Kantonsschule angegliedert.

Alle Fragen, die den **gemeinsamen Finanzhaushalt und die Haus-**

verwaltung betreffen *), wie auch **weitere gemeinsame Angelegenheiten** **), werden vom Rektorat und der Finanzverwaltung nach Vereinbarung mit der Leitung der Sekundarlehramtsschule geregelt.

Das **Sekretariat** der Kantonsschule steht auch der Sekundarlehramtsschule zur Verfügung.

A. Die Sekundarlehramtsschule.

Art. 2. Die Sekundarlehramtsschule bezweckt die Ausbildung von Sekundarlehrern und zwar entweder in sprachlich-historischer (ss) oder in mathematisch-naturwissenschaftlicher (sm) Richtung. Jede Richtung besteht aus **vier** aufeinanderfolgenden **Semestern** mit folgenden **obligatorischen** und **fakultativen** Fächern:

1. Obligatorische Fächer:

- a) für **beide Richtungen**: Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Hygiene, Geographie, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen, Hospitia und Praktika;
- b) für die **sprachlich-historische Richtung**: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte;
- c) für die **mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung**: Kaufm. Rechnen und Buchhaltung, Versicherungs- und Verwaltungsrechnen, Geometrie, Gewerbl. Zeichnen und Darst. Geometrie, Prakt. Geometrie, Naturkunde, Naturkundl. Praktikum, Physikal. Praktikum, Chem. Praktikum, Werkkurse (Kartonnage, Holzarbeiten, Metallarbeiten), Modellieren.

2. Fakultative Fächer: Religion, Volkswirtschaftslehre, Höhere Analysis, Musik.

Die Stundenzahlen der einzelnen Fächer sind im Programm aufgeführt.

Neben den regulären Fächern können noch **besondere Vorlesungen** und **Kurse** eingeführt werden. Der Besuch von **Vorlesungen an der Handelshochschule** wird den Kandidaten empfohlen und in beschränktem Umfange finanziell erleichtert.

Art. 3. Die Sekundarlehramtsschule beginnt jeweils Ende Oktober mit dem ersten Semester und endigt ebenfalls im Oktober mit dem vierten Semester.

Art. 4. Die Gesamtdauer und Verteilung der jährlichen **Ferien** bestimmt jeweils der Erziehungsrat. An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, bleibt der Unterricht eingestellt.

In der Regel fallen die Ferien der Sekundarlehramtsschule mit denjenigen der Kantonsschule zusammen. Zum Zwecke des Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet und zur Absolvierung eines Teiles ihres Militärdienstes erhalten die Kandidaten jedoch noch eine vierzehntägige Ferienverlängerung, die je nach den Umständen mit den Frühjahrs- oder den Sommerferien verbunden wird.

Art. 5. Der **Eintritt** in die Sekundarlehramtsschule findet ordentlicherweise im Herbst statt und setzt den Besitz eines eidgenössisch

*) **Gemeinsame finanzielle Fragen**: Budget, Schulgelderlass, Stipendien, Schulreisekasse, Reisestipendien, Kredite für besondere Anschaffungen, Drucksachen, Bureau-materialien, Mobiliar, Kursgelder, Kollegiengelder für die Handelshochschule etc.

) **Uebrige gemeinsame Angelegenheiten: Stundenplan, Programme für Kantons- und Sekundarlehramtsschule, Schüler- und Kandidatenverzeichnis, Ferien, Schulanlässe und Schulreisen, Termine und Pläne für Prüfungen, Hausverwaltung (Lehrzimmer und Material), Archiv, Schüler- und Lehrerbibliothek etc.

anerkannten Maturitätszeugnisses voraus. Die Aufnahme in höhere Semester ist nur dann möglich, wenn sich der Kandidat zudem über die Kenntnisse ausweist, die in den vorhergehenden Semestern an der st. gallischen Lehramtsschule erworben werden.

Bei Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung wird die Kenntnis der Elementargrammatik der englischen und italienischen Sprache vorausgesetzt; für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind Vorkenntnisse in der Darstell. Geometrie notwendig.

Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich auch über genügende Kenntnisse im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung werden Vorkenntnisse in der Darstell. Geometrie vorausgesetzt.

Art. 6. Soweit keine besondern Unkosten und Uebelstände erwachsen, können auch Leute mit genügender Vorbildung, über die sie sich besonders auszuweisen haben, als **Hospitanten** in die Sekundarlehramtsschule eintreten, um sich für das **Fachlehrerexamen** vorzubereiten. Die Hospitanten, die sich den auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen, sind auszuschliessen.

Zum Musikunterricht werden keine Hospitanten zugelassen.

Art. 7. Sämtliche Kandidaten werden zunächst nur **provisorisch aufgenommen**. Die **definitive Aufnahme** erfolgt erst am Ende des Semesters durch eine Promotionskonferenz (Art. 31), und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Zeugnisnoten und der allgemeinen Qualifikation des Kandidaten zum Lehrerberuf. Unter besondern Umständen kann das Provisorium, aber nur ausnahmsweise, um ein Semester verlängert werden.

Art. 8. Beim Eintritt werden alle Kandidaten auf ihre Tauglichkeit zum Lehrerberuf vom **Schularzt** untersucht, der den Befund dem Vorstand mitteilt.

Art. 9. Die Sekundarlehramtsschule stellt Kandidaten und Hospitanten über ihre Leistungen **Semesterzeugnisse** aus, die vom Vorstand unterzeichnet werden. Für Erneuerung eines abhanden gekommenen oder verdorbenen Zeugnisses wird eine Gebühr von Fr. 5.— zu Gunsten der Reisekasse erhoben.

Art. 10. Nach Absolvierung des 4. Semesters werden die Kandidaten zur **Patentprüfung** für Sekundar- und Fachlehrer zugelassen nach Massgabe des bezüglichen Regulativs.

Art. 11. Der **Austritt** aus der Sekundarlehramtsschule kann nur auf schriftliches Begehrten und nach vorheriger Einlösung aller Verpflichtungen gegenüber der Anstalt erfolgen.

Art. 12. Jeder Kandidat ist zum regelmässigen Besuch der **obligatorischen** und der von ihm gewählten **fakultativen** Fächer verpflichtet. Die gewählten fakultativen Fächer und die zu subventionierenden Vorlesungen an der Handelshochschule (Art. 2.) sind dem Vorstande anzugeben.

Von den obligatorischen Fächern **Turnen** und **Singen** kann vom Vorstand nur nach Einholung eines Gutachtens vom Fachlehrer **dispensiert** werden. Gesuche um Dispens von einem **andern Hauptfach** sind nach Begutachtung durch Fachlehrer und Vorstand an das Erziehungsdepartement zur Entscheidung weiterzuleiten. Gesuche um

Dispens aus **Gesundheitsrücksichten** erfordern ein Zeugnis des Anstaltsarztes.

Art. 13. Der Unterricht in **Instrumentalmusik** mit 1—2 Wochenstunden erstreckt sich auf Klavier und Streichinstrumente, doch darf ein Kandidat gleichzeitig nur ein Instrument an der Anstalt erlernen.

Anmeldungen sind an das Prorektorat der Kantonsschule zu richten.

Art. 14. Alle Kandidaten bezahlen einen jährlichen **Beitrag von Fr. 20.**— an Bibliothek, Sammlungen und allgemeinen Lehrmittel. Die Kandidaten, die das chemische Laboratorium benützen, haben pro Semester eine **Laboratoriumsgebühr** von Fr. 10.— und die **Musikschüler** ein jährliches **Kursgeld** von Fr. 50.— zu entrichten. Ferner haben die nicht im Kanton niedergelassenen Schweizer anderer Kantone und alle Ausländer (Kandidaten oder Schüler der Uebungsschule) ein jährliches **Schulgeld** zu entrichten in folgender Höhe:

- a) Nicht im Kanton niedergelassene Schweizer anderer Kantone und im Kanton St. Gallen niedergelassene Ausländer Fr. 100.—;
- b) Ausländer ohne Niederlassung im Kanton St. Gallen Fr. 250.—.

Auf eingereichtes Gesuch hin kann die Studienkommission unmittelten Kandidaten, deren Leistungen und Aufführung zu keinen Aussetzungen Anlass geben, die jährlichen **Beiträge erlassen**, ebenso das **Schulgeld**, sei es teilweise oder ganz.

Art. 15. Die Unterstützung aus der **Stipendien- und Krankenkasse** ordnet ein besonderes Regulativ.

Art. 16. Die Kandidaten sind der Pflicht entbunden, **Absenzen** zu entschuldigen, ausgenommen bei den Praktika der Uebungsschule. Immerhin wird von ihnen erwartet, dass sie, sofern sie einen Entschuldigungsgrund haben, diesen den betreffenden Lehrern mitteilen.

Urlaub von längerer Dauer muss vom Kandidaten beim Vorstand unter Begründung nachgesucht werden.

Art. 17. Jeder Kandidat hat sein **Logis** (Wohn- und Kosthaus) dem Vorstand zur Vormerkung anzuzeigen. Logiswechsel ist unverzüglich zu melden.

Art. 18. Gibt ein Kandidat durch **Pflichtversäumnis** oder sein **Beitragen** in oder ausser der Anstalt zu ernstlichen Klagen Anlass, so ist er vom Vorstand zu verwarnen. Im Wiederholungsfalle, sowie bei Gefährdung des Rufes der Schule kann er auf Antrag der Lehrerkonferenz durch die Studienkommision aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 19. Gesuche und Beschwerden der Kandidaten sind an den Vorstand zu richten, der die Angelegenheit prüft und in ernstern Fällen der Lehrerkonferenz zur Erledigung oder Weiterziehung an die Studienkommission überweist.

Gesuche der Kandidaten um Verlegung ihres **Militärdienstes** werden vom Vorstand begutachtet und von ihm an das kantonale Militärdepartement geleitet.

B. Die Uebungsschule.

Art. 20. Mit der Sekundarlehramtsschule ist eine von demselben Vorstande geleitete **Uebungsschule** verbunden. Sie bietet den Kandidaten Gelegenheit zu Hospitia und dient ihrer Einführung in die Lehr- und Erziehungspraxis unter Anleitung der Uebungsschullehrer. Sie steht in Verbindung mit dem Pädagogiklehrer.

Ausserdem werden in der Uebungsschule im Zusammenhang mit dem Methodikunterricht besondere Probelektionen abgehalten, zu deren Besuch die Klassen jede Woche einmal verpflichtet werden können.

Die Schule muss im Besitze einer Sammlung zeitgemässer Lehr- und methodischer Hilfsmittel sein.

In Lehr- und Stundenplan, sowie in der Gestaltung des Gemeinschaftslebens ist der Uebungsschule eine angemessene Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit eingeräumt. Im übrigen entspricht der Lehrstoff in der Hauptsache demjenigen der ersten und zweiten Klasse einer st. gallischen Sekundarschule.

Die Uebungsschulklassen bestehen aus Knaben und Mädchen. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel die Zahl 18 nicht überschreiten.

Die Uebungsschüler, welche die zweite Klasse mit Erfolg absolviert haben, können ohne besondere Prüfung in die erste Klasse der Oberrealsschule oder der kantonalen Handelsschule überreten, ebenso in die zweite oder dritte Gymnasialklasse, sofern sie sich über die nötigen Vorkenntnisse in Latein auszuweisen vermögen.

Fächer der Uebungsschule sind: Religion, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen, Schreiben, Handfertigkeit, Turnen und Gesang. Zahl der obligatorischen Stunden: 32—34 (Probelektionen eingeschlossen). Stundenzahl der einzelnen Fächer siehe Programm.

Die Uebungsschüler erhalten vom Rektor und vom Vorstand unterzeichnete **Semesterzeugnisse** über Fleiss, Leistungen und Beiträgen.

Ueber die **Promotionen** gelten besondere in der Promotionsordnung der Kantonsschule enthaltene Bestimmungen.

Art. 21. Die **Jahreskurse** der Uebungsschule stimmen hinsichtlich Beginn, Dauer und Ferienverteilung mit denen der Kantonsschule überein.

In bezug auf Eintritt, Anzeigepflicht für Wohn- und Kostort, Beiträge und Schulgelder, Absenzen, Kadettenwesen und Disziplin im allgemeinen, gelten folgende Bestimmungen der Kantonsschulordnung (folgen im Wortlaut unter den entsprechenden Stichwörtern).

Ernstere Straffälle werden von den am Unterricht in der Klasse beteiligten Lehrern mit dem Vorstand erledigt, eventuell mit Anträgen an die Behörde, unter Anzeige an das Rektorat der Kantonsschule. Disziplinarvergehen, in die neben Uebungsschülern auch Schüler anderer Abteilungen verwickelt sind, sollen nach einheitlichen Grundsätzen erledigt werden.

2. Der Lehrkörper.

Art. 22. Der **Lehrkörper** der Sekundarlehramtsschule besteht für die obligatorischen und wissenschaftlichen Fächer aus Lehrern der Kantonsschule und anderer höherer Lehranstalten. Für besondere Kurse können auch weitere Lehrkräfte herangezogen werden.

Hauptlehrer der Sekundarlehramtsschule sind:

- Die Professoren und Lehrer folgender Fächer: Religion, Philosophie, Pädagogik und Psychologie, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Kaufm. Rechnen und Buchhaltung, Verwaltungs- und Versicherungsrechnen,

Gewerbl. Zeichnen, Geometrie, Naturkunde, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Turnen, Gesang;

b) die Hauptlehrer der Uebungsschule.

Die übrigen Lehrkräfte gelten als **Hilfslehrer**.

Art. 23. Die **Lehraufträge** für die Sekundarlehramtsschule werden von der Studienkommission nach Einholung der Vorschläge des Rektorates der Kantonsschule und des Vorstandes der Sekundarlehramtsschule erteilt und gelten als dauernd.

Bei Besetzung einer Lehrstelle an der **Uebungsschule** wird der Vorstand mit beratender Stimme zu den Wahlverhandlungen des Erziehungsrates zugezogen.

Art. 24. Die gemeinsamen Professoren der Sekundarlehramtsschule und Kantonsschule erhalten **Urlaub** vom Rektorat; dieses teilt bewilligten Urlaub, ebenso Abwesenheit infolge Krankheit, dem Vorstande mit.

Die Lehrer der Uebungsschule und die Lehrkräfte von auswärts wenden sich in allen Fällen an die Leitung der Lehramtsschule, die das Rektorat der Kantonsschule bei Abwesenheit der Uebungslehrer informiert.

3. Die Leitung der Sekundarlehramtsschule.

Art. 25. Die **Leitung** der Sekundarlehramtsschule und der damit verbundenen Uebungsschule steht bei deren **Vorstand**. Ausgenommen sind die unter Art. 1, Absatz 2, genannten Fälle, wo Rektorat und Finanzverwaltung der Kantonsschule nach Vereinbarung mit dem Vorstand der Sekundarlehramtsschule die genannten gemeinsamen Geschäfte führen.

Art. 26. Der Vorstand der Sekundarlehramtsschule wird vom Erziehungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für eine Neuwahl des Vorstandes steht der Lehrerkonferenz das Recht zu, zu Handen des Erziehungsrates Vorschläge zu machen.

Art. 27. Der Vorstand wacht über den **Vollzug aller Anordnungen** der Behörde und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz. Er **begutachtet** die Fragen, die von der Erziehungsbehörde vorgelegt werden, sofern sie nicht gemäss Art. 31, Absatz 1, von der Lehrerkonferenz behandelt werden müssen. Er führt über seine Tätigkeit ein **Tagebuch** und erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres einen **Amtsbericht** zu Handen des Erziehungsrates.

Er wird zu den Sitzungen der **Studienkommission**, wenn sie wichtige Angelegenheiten der Sekundarlehramtsschule behandelt, mit beratender Stimme zugezogen.

Er verkehrt direkt mit der **Erziehungsbehörde**. Ueber Fragen, welche Sekundarlehramtsschule und Kantonsschule zugleich berühren, wird auch die Leitung der Kantonsschule informiert. (Diese Informationspflicht besteht auch umgekehrt für den Rektor der Kantonsschule in Fällen, die die Sekundarlehramtsschule berühren.)

Er sorgt für die Einhaltung der **Schulordnung** und der **Stundenpläne** der Sekundarlehramtsschule und Uebungsschule.

Er trifft die nötigen **Anordnungen** für die Abhaltung der **Prüfungen**, sowie für die **Ausfertigung** der von ihm unterzeichneten **Semesterzeugnisse** der Sekundarlehramtskandidaten und derjenigen der Uebungsschüler. Er besorgt auch die Verteilung und den Einzug der Zeugnisse.

Er beruft und leitet die **Lehrerkonferenz der Sekundarlehramts-schule** und sorgt für Ausführung ihrer Beschlüsse, bezw. deren Weiterleitung an die Behörde.

Er nimmt die bis spätestens im Januar vorgesehenen **Aenderungen im Programm** der Sekundarlehramtschule für das neue Schuljahr entgegen zu Handen des Rektorate des Kantonsschule, das dessen Drucklegung zusammen mit dem Programm der Kantonsschule besorgt (unter dem Titel «Programm der Kantonsschule und der kantonalen Sekundarlehramtsschule»).

Er nimmt nach Eröffnung des neuen Schuljahres die **Personalien** der Kandidaten und der Uebungsschüler für das Schülerverzeichnis der Kantonsschule und der Sekundarlehramtsschule entgegen, ebenso die Anmeldungen für die fakultativen Fächer der Sekundarlehramtschule.

Er leitet Gesuche von Kandidaten um **Befreiung von obligatorischen Unterrichtsfächern** (besonders von Turnen und Gesang) nach Einholung eines Gutachtens vom betreffenden Fachlehrer mit Antrag an die Behörde. Gesuche von Uebungsschülern in Fächern, in denen sie gemeinsam mit Kantonsschülern unterrichtet werden, sind mit dem Rektorat der Kantonsschule zu erledigen.

Er hat die Kompetenz, Kandidaten und Schülern der Uebungsschule **Urlaub** bis auf drei Tage zu erteilen.

Er führt die **Kontrolle** über die Schulversäumnisse in der Uebungsschule.

Er nimmt **Anmeldungen und Austrittserklärungen** der Kandidaten entgegen und verwahrt deren Ausweisschriften (Maturitätszeugnisse etc.) im gemeinsamen Archiv der Kantonsschule und Sekundarlehramtsschule.

Ihm untersteht die Aeufnung der Bibliothek im Kandidatenzimmer nach Massgabe des zugehörigen Kredites.

Er kann jederzeit Einsicht nehmen in die Liste der **Anmeldungen für die Uebungsschule**, für welche die Ausschreibung gemeinsam mit derjenigen der Kantonsschule von deren Rektorat aus erfolgt.

Er ist befugt, leichtere **Disziplinarfälle** der Uebungsschule von sich aus zu erledigen. Schwerere Fälle erledigt die Abteilungskonferenz der Uebungsschule (Lehrer der Klassen und Vorstand) unter Mitteilung an das Rektorat der Kantonsschule.

Er erlässt die von der Abteilungskonferenz der Uebungsschule beschlossenen **Mahnzettel** und **Schreiben** an die Eltern des **Nachhilfeunterrichts**, zu dem die Schüler verpflichtet werden.

Er tritt nach freiem Ermessen zu den **Eltern und Vormündern** der Uebungsschüler in Beziehung. Er nimmt **Eingaben der Lehrer** der Sekundarlehramtsschule und Uebungsschule zu Handen der Behörde entgegen und leitet sie weiter.

Er hält wöchentlich 3—4 **Audienzstunden** für Lehrer, Schüler und Kandidaten, sowie mit der Anstalt in Beziehung stehenden Personen.

Er besorgt, so weit es ihm möglich ist, die **Vermittlung** von Stellen für junge, in die Praxis eintretende Sekundarlehrer.

Er vertritt die Sekundarlehramtsschule bei der **Sekundarlehrerschaft**.

Er nimmt die von den Kandidaten an das kantonale Militärdepartement gerichteten **Gesuche** (Art. 19) zur Begutachtung und Weiterleitung entgegen.

Art. 28. Wenn Fragen von gemeinsamem Interesse behandelt werden sollen, wird der Vorstand der Sekundarlehramtsschule vom

Rektorat der Kantonsschule zur **Vorständekonferenz** als gleichberechtigtes Glied eingeladen.

Art. 29. Sofern bei gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 1) zwischen Rektor und Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die **Behörde**; ebenso, falls sich Anstände zwischen Vorstand und Lehrern ergeben.

4. Die Lehrerkonferenz der Sekundarlehramtsschule.

Art. 30. Der Lehrerkonferenz der Sekundarlehramtsschule gehören als **ordentliche Mitglieder** an alle Hauptlehrer der Sekundarlehramtsschule (Art. 22).

Die Hilfslehrer können zu den Beratungen zugezogen werden, wenn ihr besonderes Fach oder ihre Tätigkeit zur Diskussion gestellt wird.

Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch.

Art. 31. Die Konferenz erledigt oder begutachtet unter dem Vorsitz des Vorstandes alle wichtigen **Angelegenheiten**, vorab Aenderungen grundsätzlicher Art und Lehrplanfragen. Aenderungen im Lehrplan sind dem **Rektorat** zur **Notiznahme** für das Programm zur Kenntnis zu geben.

Gegen Ende des ersten Semesters findet jeweils die **Promotionskonferenz**, nach Schluss der Sekundarlehrerprüfung eine **Konferenz** zur Feststellung der Patentnoten statt. Die **Prüfungskonferenz** wird geleitet vom Chef des Erziehungsdepartementes oder dessen Stellvertreter unter Anwesenheit von Vertretern des Erziehungsrates. Wenn dem Vorstande Wünsche auf **Aenderungen im Lehrplan** eingebracht werden, soll spätestens im **Januar** eine **Konferenz** zur Behandlung solcher Fragen einberufen werden.

Im übrigen kann der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern **jederzeit** eine **Konferenz** einberufen.

Art. 32. Die Konferenz wählt auf die Dauer von mindestens drei Jahren aus ihrer Mitte den **Aktuar**, der das Protkoll führt und die amtlichen Schreiben verfasst, die jeweils von Vorstand und Aktuar kollektiv gezeichnet werden.

5. Der Lehrerkonvent der Kantons- und Sekundarlehramtsschule.

Art. 33. Die Hauptlehrer der Sekundarlehramtsschule sind Mitglieder des **gemeinsamen Konvents** der **Kantonsschule** und der **Sekundarlehramtsschule**. Sie werden als stimmberechtigte Mitglieder zu allen Sitzungen eingeladen, in denen Fragen von gemeinsamem Interesse behandelt werden.

Bei **Aufnahmsprüfungen** der Uebungsschule, die zu gleicher Zeit mit den Aufnahmsprüfungen der Kantonsschule stattfinden, nehmen die Vertreter der Uebungsschule (Vorstand und Uebungslehrer) ebenfalls am **allgemeinen Prüfungskonvent** teil, der in Anwesenheit von Mitgliedern des Erziehungsrates vom Chef des Erziehungsdepartements oder seinem Stellvertreter geleitet wird und über Aufnahme, Rückversetzung oder Abweisung und Verpflichtung zu Nachhilfe in gewissen Fächern entscheidet.

VII. Die Stellungnahme der Kommission der Sekundarlehrerkonferenz.

Nachdem die Kommission Einsicht in die Vorlage von Dr. Seiler genommen hatte, durch den Rektor der Handelshochschule, Herrn Prof. Oettli, über die Anschlussmöglichkeit an die Handelshochschule orientiert worden war, Einblick getan hatte in den Studiengang der Sekundarlehrer an der Universität Zürich und mit Vertretern des Erziehungsrates und der Lehramtsschule alle in Betracht kommenden Fragen besprochen hatte, kam sie zu folgenden Entschliessungen:

1. Die Heranbildung der st. gallischen Sekundarlehrer hat in St. Gallen zu geschehen.

Damit stellte sich die Kommission gewissermassen in Gegensatz zu dem fast einstimmigen Beschluss der Sekundarlehrerkonferenz vom Jahre 1905, die Heranbildung von Sekundarlehrern sei an die Universität zu verlegen. Aber es ist zu bedenken, dass damals, als der Beschluss gefasst wurde, der Studiengang an der Lehramtsschule noch sehr mangelhaft war, dass noch keine Uebungsschule bestand und dass die ganze Konferenz unter dem Eindruck der schülerhaften Behandlung der Kandidaten an der Kantonsschule stand. Heute ist es anders geworden: Die Kandidaten werden als junge Männer behandelt, wenn auch die eine und andere Massnahme ergriffen werden dürfte, um ihnen die wirkliche Stellung als Hochschüler zu geben. (Siehe 3.) Das Studium an der Lehramtsschule kann in wissenschaftlicher Richtung vielleicht nicht sich messen mit dem an der Universität Zürich, aber es ist ihm auf verschiedenen Gebieten in praktischer Hinsicht überlegen. (Ich verweise auf die bezüglichen Ausführungen in dem Abschnitt: Vergleich zwischen Zürcher und St. Galler Bildung.) Die berufliche Ausbildung ist der in Zürich überlegen, und sie kann noch verbessert werden durch Berücksichtigung der oben gegebenen Anregungen und durch immer bessern Ausbau der Uebungsschule. Auch diese ist besser organisiert, als diejenige von Zürich. Sie ist ein Kleinod unserer Sekundarlehrerbildung, das wir nicht aufs Spiel setzen dürfen.

Im Kanton St. Gallen muss aber noch etwas anderes in Berücksichtigung gezogen werden, und das sind die politischen und religiösen Verhältnisse. Die gemeinsame Heranbildung von Sekundarlehrern beider Bekenntnisse ist für den Kanton St. Gallen gegeben. In dem Augenblicke, wo die Sekundarlehrerbildung von St. Gallen wegverlegt würde, wäre es natürlich, dass jeder Kandidat die ihm zusagende Universität, zum Teil aus-

gesprochen konfessionelle Schulen, besuchen würde. Dass das dem Frieden und der Verträglichkeit in religiöser Richtung schaden würde, ist klar. Ebenso klar aber ist auch, dass es mit der Einheitlichkeit unserer Sekundarschulen vorbei wäre, wenn die Sekundarlehrer ihre wissenschaftliche und berufliche Ausbildung an verschiedenen Orten holen würden.

2. Die Heranbildung von Sekundarlehrern soll Hochschulcharakter haben.

Durch die Ablegung der Maturität weist sich der bisherige Mittelschüler darüber aus, dass er nun reif sei, in anderer Art weitergebildet zu werden, als bisher. Das ist auch der Fall, wenn er an die Hochschule geht oder wenn er in die Hände von Hochschulprofessoren kommt. Für die Professoren der Kantonsschule scheint es nicht leicht zu sein, sich von der Mittelschulart der Stoffvermittlung und der Behandlung der Studierenden freizumachen, sonst wären die immer wieder laut werdenden Klagen längst verstummt. Daher tauchte in Verfolgung des Ziels, die Sekundarlehrerbildung in St. Gallen zu behalten, der Plan auf, sie an die Handelshochschule zu verlegen. Nach Einsichtnahme des Gutachtens von Rektor Oettli von der Handelsschule und nach Anhörung seiner mündlichen Ausführungen stellte sich die Kommission auch **grundätzlich auf den Standpunkt, nur die Verlegung der Lehramtsschule an die Handelshochschule vermöchte ihr in St. Gallen den reinen Hochschulcharakter zu geben.** Sie konnte sich aber auch gewissen schwerwiegenden **Bedenken** nicht verschliessen:

Die Handelshochschule würde nicht über die nötigen Professoren verfügen, um den Lehramtskandidaten das zu bieten, was sie nötig haben (Biologie, Geschichte, Französisch, Geometrie, Gewerbl. Zeichnen und Darstell. Geometrie, Gesang, Freihandzeichnen, Turnen, Modellieren, Handfertigkeit, Musik). Sie müsste, wie das auch das Gutachten des Rektors zugibt, auf die Kantonsschulprofessoren greifen. Sicher ist, dass diese durch ihre Vorlesungen an der Hochschule veranlasst würden, sich hochschulmässig einzustellen. Aber abgesehen davon, dass es stundenplantechnisch schwer wäre, sie an beiden Orten zu beschäftigen, so käme in einen derartigen Betrieb eine grosse Hast und Unruhe. Am einen Ort richtig zu schliessen und am andern Ort nicht zu spät zu beginnen, ist bei der räumlichen Entfernung der beiden Anstalten wohl kaum denkbar. Für die heute an der Lehramtsschule lesenden Professoren der Handelshochschule war das eher möglich, weil sie verhältnismässig wenig Vorlesungen an der Hochschule zu geben haben. — Eine

gute kaufmännische Ausbildung für den künftigen Sekundarlehrer ist sicher von grossem Wert, namentlich auch in Anbetracht der in Aussicht stehenden Tätigkeit an einer kaufmännischen Fortbildungsschule. Aber die Gefahr besteht, dass die Ausbildung der Sekundarlehrer an der Handelshochschule etwas zu einseitig kaufmännisch sich gestalten würde und dass leicht die übrige Bildung zu kurz käme. — Als Vorteil der Hochschulbildung wird mit Recht ins Feld geführt der Verkehr mit den künftigen Aerzten, Juristen, Ingenieuren u. s. f., und auch der Verkehr mit den künftigen Kaufleuten des Landes wäre hoch einzuschätzen. Aber nicht mit Unrecht wird gesagt, die Studentenschaft der Handelshochschule sei oft sehr exotisch geartet, und das Wesen dieser Ausländer passe nicht zu unserem schweizerischen Empfinden, wirke also auf die künftigen Jugendzieher nicht günstig ein. — Mit einer Verlegung der Sekundarlehrerbildung an die Handelshochschule müsste der Grosse Rat einverstanden sein, denn ihm steht die Genehmigung des betreffenden Reglementes zu. Es ist mir gesagt worden, dass eine solche Aenderung dort nicht genehm wäre. Nicht dass religiöse Erwägungen den Ausschlag geben würden, aber das Volk und seine Vertreter wollen keine akademisch gebildeten Sekundarlehrer, sie wollen Sekundarlehrer, die mit den Leuten Kontakt haben, und dieser sei gefährdet durch eine allzu hochschulmässige Ausbildung. Ferner: Eine Hauptaufgabe der Behörden sei heute, ein neues Erziehungsgesetz unter Dach zu bringen, und diese Aufgabe dürfe nicht gefährdet werden durch die Inangriffnahme anderer Erziehungsfragen, die im Volke Staub aufwirbeln könnten. Und eine solche Frage sei auch die Verlegung der Lehramtsschule an die Hochschule. —

Das schwerwiegendste Bedenken gegen eine Verlegung der Lehramtsschule aber ist das Schicksal und die Bedeutung der Uebungsschule. Der grosse Vorteil der Uebungsschule, der sie über die andern Uebungsschulen für Sekundarlehrer hinaushebt, ist der innige Kontakt zwischen Lehramtsschule und Uebungsschule. Die Kandidaten sind sozusagen in ständiger Berührung mit Uebungsschule und Uebungslehrern. Sie können dort jederzeit Schulbesuche, sogenannte Hospitia, machen. Sie leben sich gewissermassen mit den Lehrern in den Unterricht der Klasse ein und lernen damit eine vorzüglich organisierte Klassengemeinschaft eingehend kennen. Methodik- und Pädagogiklehrer aber können mit den Kandidaten nach Bedürfnis in die Uebungsklassen gehen, um dort dies oder das zu zeigen, Versuche anzustellen. All' das ginge verloren, wenn die Lehramtsschule in der Handelshochschule, die Uebungsschule aber in der Kantonsschule untergebracht wäre. Ausserdem wäre es

höchst fraglich, ob die Kantonsschule noch ein Interesse an der Uebungsschule hätte, wenn ihr die Lehramtsschule genommen würde.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, die Uebungsschule könnte in diesem Falle oder auch aus andern praktischen Gründen an eine städtische Sekundarschule in der Nähe der Handelshochschule verlegt werden. Abgesehen davon, dass die oben genannten Nachteile auch für diesen Fall gelten würden, so treten dazu noch andere Bedenken: Die städtische Schulbehörde würde wohl kaum reguläre Klassen als Uebungsklassen zur Verfügung stellen, weil eine Durchschnittsklasse bei den vielen ausserordentlichen Veranstaltungen nicht zu dem ge- steckten Ziele gelangen würde. Auch die Eltern der Schüler wären aus dem gleichen Grunde nicht einverstanden, dies um- somehr, als sie des Vorteils noch verlustig gingen, den ihnen die Uebungsschule an der Kantonsschule bietet (Uebertritt an die technische und merkantile Abteilung ohne Aufnahmeprüfung), denn es ist klar, dass die Schüler einer Uebungsklasse an einer städtischen Schule gleich behandelt werden müssten, wie diejenigen der normalen Klassen, dass also auch sie die Aufnahmeprüfung bestehen müssten. Ausserdem würde es schwer halten, an der Knabensekundarschule auch Mädchen in die Uebungsschule zu bekommen oder an der Mädchensekun- darschule Knaben, und doch ist es notwendig, dass die Uebungs- schule aus Schülern beider Geschlechter zusammengesetzt sei. Es bliebe noch der Ausweg, die Uebungsschule an die Handels- hochschule zu verlegen. Aber Uebungsschüler und Handels- hochschüler nebeneinander im gleichen Gebäude zu haben, geht unmöglich. Es müsste schon für die Uebungsschüler ein eigener Eingang geschaffen werden, und ihre Unterrichtsräume müssten völlig von den Lehrräumen der Hochschule getrennt sein. Bei- des hätte bedeutende bauliche Veränderungen im Gefolge und würde wohl trotzdem nicht befriedigen.

Aus all' diesen Erwägungen kam die Kommission zu dem Beschluss:

3. Die Lehramtsschule ist zur Hauptsache in ihrer jetzigen Form zu belassen, aber sie ist als selbständige Anstalt mit Hochschulcharakter auszubauen.

Wenn die Lehramtsschule Hochschule sein soll, so darf sie nicht mit der Mittelschule verbunden sein. Wir stimmen daher dem Vorschlage von Dr. Seiler ohne weiteres zu, **die Lehramtsschule** sei von der Kantonsschule zu trennen, sie sei als selb- ständige Institution zu erklären, und sie sei **einem eigenen Vor-**

stande zu unterstellen. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und stellen die Forderung auf:

Die Lehramtsschule ist auch räumlich von der Kantonschule zu trennen. Ist es schon stossend, dass die Lehramtskandidaten nach der Maturität in den gleichen Lehrzimmern vielleicht wieder an die gleichen Plätze sitzen müssen, wie vorher als Kantonsschüler, so besteht für die Professoren die grosse Gefahr, dass sie im alten Zimmer auch im alten Geiste, eben in dem der Mittelschule, weiter unterrichten. Andere Räume aber sind im Stande, einen neuen Geist zu pflanzen. Das scheint auf den ersten Blick eine Aeusserlichkeit zu sein. Aber auch bei einer Verlegung der Lehramtsschule an die Handelshochschule erwartet man von den Kantonsschulprofessoren, dass sie ihren Unterricht hochschulmässig erteilen werden, dass sie also durch den Lokalwechsel auch einen neuen Geist in den Unterricht tragen. Das Ideal wäre die Unterbringung von Lehramtsschule und Uebungsschule in einem eigenen Gebäude in unmittelbarer Nähe des Kantonsschulgebäudes. Das lässt sich vielleicht in absehbarer Zeit erreichen, wenn im Regierungsgebäude Raumverschiebungen vorgenommen werden, so dass die Brühllaube frei würde, die leicht mit dem Kantonschulgebäude verbunden werden könnte. Bis dahin aber sollten der Lehramts- und Uebungsschule im Kantonsschulgebäude beisammenliegende Räumlichkeiten angewiesen werden. Das könnte z. B. im obersten Stockwerk des Westflügels geschehen. Dort könnten eingerichtet werden: 2 Lehrzimmer und 1 Materialzimmer für die Uebungsschule, die Lehrzimmer der Lehramtsschule, das Arbeits- und Bibliothekzimmer der Kandidaten, das Bureau des Vorstandes und ein Zimmer für Lektionsbesprechungen für die Lehrer der Uebungsschule. In diese Räume müssten die Professoren zu den Vorlesungen und Uebungen wandern und wären sich dabei bewusst, in eine andere Schule, eben in eine Hochschule zu kommen. Dass die Professoren wandern und das nötige Material mitbringen müssten, scheint mir kein triftiger Grund zur Ablehnung des Vorschlages zu sein. Das Wandern ist auch nötig an Hochschulen, und ich habe mir sagen lassen, dass an der Zürcher Kantonsschule überhaupt nur Klassenzimmer und keine für die Professoren bestehen.

In der Vorlage Dr. Seiler wäre dem ersten Absatz von Artikel 1 beizufügen: «Es sind ihr beisammenliegende Räumlichkeiten anzugeben, die von der Kantonsschule getrennt sind.»

Der Unterricht an der Lehramtsschule ist hochschulmässig zu erteilen. Der Unterricht darf nicht nur ein Auffrischen

des an der Kantonsschule erworbenen Wissens sein, sondern soll neue Gebiete erschliessen oder schon behandelte in neuem Lichte zeigen. Die Kandidaten sollen in hochschulmässiger Form unterrichtet (Vorlesungen und seminaristische Uebungen) und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erzogen werden. Ueberhaupt soll rechter Hochschulgeist im Lehramtskurs herrschen. Dieser soll auch hineingetragen werden durch einen Lehrerwechsel nach vollendetem Mittelschulstudium und durch eine vermehrte Heranziehung von Lehrern der Handelshochschule. Bei der Vergebung von Lehraufträgen an der einen oder andern Schule sollte auf die Anstellung von Lehrkräften getrachtet werden, die beiden Anstalten dienen könnten. Ein solch engerer Kontakt ist ja nun auch eher möglich, wo der Kanton die Handelshochschule subventioniert. Hochschulmässiger Unterricht erfordert eine intensivere Inanspruchnahme der Lehrkräfte, und es ist notwendig, dass die Stundenzahl der engagierten Lehrkräfte entsprechend erniedrigt wird, wenn wirklich das Ziel des hochschulmässigen Unterrichts erreicht werden soll.

Dem Art. 1 der Vorlage Dr. Seiler ist aus den genannten Gründen ein neuer Absatz (Wortlaut der erziehungsrätlichen Kommission vom Jahre 1908) beizufügen: «Der Unterricht in der Lehramtsschule soll nicht das für das Maturitätsexamen erworbene Wissen auffrischen, sondern, theoretisch und praktisch, neue Gebiete erschliessen. Es soll rechter Hochschulgeist durch die Kurse und die ganze Beeinflussung der Kandidaten wehen und diese zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit erziehen.»

Auf die **Behandlung der Kandidaten** soll hochschulmässig sein. Für die Aufnahme in den Lehramtskurs soll ausschlaggebend sein, was Art. 5 der Vorlage Dr. Seiler vorsieht. Es ist daher unbegreiflich, dass Art. 7 noch eine sorgfältige Berücksichtigung der Zeugnisnoten des ersten Semesters verlangt, und diese Stelle ist deshalb zu streichen. Wohl aber ist wichtig, dass die Kandidaten im ersten Semester nicht nur auf ihre Eignung zum **Lehrer**- sondern auch zum **Erzieherberuf** geprüft werden, und diese Stelle ist in Art. 7 entsprechend zu ändern. Wenig hochschulmässig ist, dass die Kandidaten bei Absenzen den Entschuldigungsgrund angeben sollen, obschon sie von der Entschuldigungspflicht entbunden sind, weshalb in Art. 16 der betreffende Satz zu streichen ist. Auch sollte den Kandidaten bei Erledigung von Gesuchen und Beschwerden durch den Vorstand ein Rekursrecht an die Lehrerkonferenz oder die Studienkommission eingeräumt werden, denn es sind stimmfähige Bürger, die in den Fall eines Gesuches oder einer Be-

schwerde kommen, und sie sollen als solche behandelt werden. Art. 19 soll daher heissen: Gesuche und Beschwerden der Kandidaten sind an den Vorstand zu richten, der die Angelegenheit prüft und erledigt oder in ernstern Fällen und auf Verlangen des Kandidaten der Lehrerkonferenz zur Erledigung oder Weiterziehung an die Studienkommission überweist.

4. Wünsche und Anregungen.

Folgende Anregungen sollten in der Vorlage Dr. Seiler noch berücksichtigt werden:

Die **Volkswirtschaftslehre** ist unter die für alle Kandidaten obligatorischen Fächer aufzunehmen, da dieses Fach für ihre Zukunft als Sekundarlehrer und für ihre Stellung im öffentlichen Leben ungemein wichtig ist. Es hat sich auch gezeigt, dass es sich grosser Beliebtheit erfreut, was sicher auch als Beweis für seine Bedeutung aufgefasst werden darf.

Die Kandidaten sollen auch vorbereitet werden für die **Führung von heimatkundlichen Exkursionen**. Heimatkunde spielt als Prinzip in Geographie, Geschichte und Naturkunde eine wichtige Rolle. Exkursionen sind für den heimatkundlichen Unterricht unerlässlich, und damit sie nicht nur zu Spaziergängen ausarten, müssen sie zielbewusst vorbereitet werden. Wer Gelegenheit hatte, die meisterhaften Präparationen von Kollege Felder zu sehen, dem ist erst recht klar geworden, dass zur richtigen Veranstaltung von Exkursionen eine besondere Schulung nötig ist.

Der **Musikunterricht** sollte für Kandidaten, die ihn im Hinblick auf ihren Beruf erst beginnen, oder die noch nicht die nötige Fertigkeit zur Ausübung des Schulgesangunterrichtes besitzen, im Lehramtskurs unentgeltlich sein. Denn in diesem Fall dient der Musikunterricht der Schule.

Wir unterstützen lebhaft die **Vermehrung des Philosophieunterrichts**, sowohl der Logik und Psychologie, wie auch der Kulturphilosophie, denn er bildet die Grundlage für einen klaren Unterricht und für die Erkenntnis der Unterrichtsziele.

Das **naturwissenschaftliche Praktikum** (Mikroskopieren und biologische Versuche) sollte vermehrt werden, sei es auf Kosten der Naturkunde oder der **Geometrie**, die mit 7 Stunden einen Raum einnimmt, wie er für die Erteilung des Unterrichts an der Sekundarschule nicht gerechtfertigt ist. Nach 4½ Jahren technischer Abteilung sollte der Kandidat in diesem Fach genügend vorbereitet sein.

Die **Vorlesungen an der Handelshochschule** sollen für die Kandidaten vollständig, nicht nur in beschränktem Masse, unentgeltlich sein. (Art. 2.) Das lässt sich umso eher verantworten, als die Mehrkosten geringe wären.

An der **Wahl des Vorstandes der Lehramtsschule** ist nicht nur die Lehrerschaft der Lehramtsschule interessiert, sondern auch die Lehrerschaft aller Sekundarschulen. Darum sollte auch der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz, vertreten durch ihre Kommission, in Art. 26 ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Der Vorstand der Lehramtsschule hat nicht nur für die **Einhaltung der Stundenpläne** der Lehramtsschule und der Uebungsschule zu sorgen, seine Aufgabe ist es vor allem, diese Stundenpläne so aufzustellen, dass sie einander entsprechen, dass also die Kandidaten die Möglichkeit haben, Hospitia an der Uebungsschule zu belegen.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Lehramtsschule und Handelshochschule eine engere werden soll, so muss auch dem Rektorat der Handelshochschule bei der **Vergebung von Lehraufträgen** für die Lehramtsschule ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, so wie sich die Leitung der Handelshochschule mit derjenigen der Lehramtsschule verständigen sollte, wenn an der Handelshochschule eine neue Lehrstelle zu besetzen ist. (Art. 23.)

Da es doch dann und wann vorkommt, dass Sekundarlehrer sich zum **Weiterstudium an einer Universität** entschlies- sen, so sollte das Erziehungsdepartement bei den schweizerischen Universitäten in dem Sinne vorstellig werden, dass die an der Lehramtsschule verbrachten Semester voll ange- rechnet werden. Der Rat von Herrn Rektor Oettli, es vorerst mit einer Universität zustande zu bringen, worauf die andern aus Konkurrenzgründen von selber nachfolgen werden, scheint mir beherzigenswert zu sein.

An der Verwirklichung der genannten Wünsche und Anregungen hat die Sekundarlehrerschaft grösstes Interesse. Es muss ihr Gelegenheit gegeben werden, sich stetsfort zu ver- gewissern, ob die Lehramtsschule wirklich in dem von ihr für gut befindenen Geist geführt werde. So wie die Landwirtschaft an ihren Schulen, das Gewerbe und die Industrie an den ihnen in der Aufsicht beteiligt sind, so sollten auch der Sekun- darlehrerschaft **Experten** zugestanden werden, die die Sekun- darlehrerkonferenz über ihre Eindrücke informieren können.

Zum Schlusse erlaube ich mir, Ihnen in Berücksichtigung alles Gesagten folgende **Anträge** zur Genehmigung zu empfehlen:

1. Die kantonale Sekundarlehrerkonferenz spricht sich für den Fortbestand der Lehramtsschule, verbunden mit der Uebungsschule, aus.
2. Die kantonale Sekundarlehrerkonferenz wünscht eine Ausgestaltung der Lehramtsschule unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a) Verselbständigung der Lehramtsschule durch eine eigene Schulordnung und einen von der Kantonsschule unabhängigen Vorstand.
 - b) Räumliche Trennung der Lehramts- und der Uebungsschule von der Kantonsschule.
 - c) Hochschulmässiger Unterricht und Geist an der Lehramtsschule und Berücksichtigung dieser Richtlinien bei der Wahl von Dozenten für die Lehramtsschule.
 - d) Vermehrte Heranziehung von Hochschulprofessoren als Dozenten an der Lehramtsschule.
 - e) Verbesserung der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Lehramtskandidaten (Erweiterung des naturkundlichen Praktikums, Obligatorium der Volkswirtschaftslehre, Heimatkundliche Exkursionen, Musikunterricht).
 - f) Verbesserung der praktischen Ausbildung durch Einführung von Schulbesuchen zu Stadt und Land und durch längere Zeit dauernde Führung einer öffentlichen Sekundarschule.
 - g) Vorschlagsrecht der Sekundarlehrerkonferenz bei der Wahl des Vorstandes der Lehramtsschule.
 - h) Gewährung von Experten für die Lehramtsschule aus dem Kreise der Sekundarlehrerschaft.

